

STADT BITBURG STADTTEIL STAHL



HOCHWASSER- UND STARKREGENVORSORGE- KONZEPT



W. Hentges, Dipl. Ing. (Fh) & M. Müller, Dipl. Ing. (Fh)

Westpark 13 54634 Bitburg



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Angaben.....	5
1.1	Auftraggeber	5
1.2	Entwurfsverfasser	5
2	Anlass / Aufgabenstellung	6
3	Datengrundlagen	7
4	Praktische Durchführung	7
4.1	Auftaktveranstaltung 18.01.2018	7
4.2	Begehung am 4.04.2018	9
4.3	Workshop 1 am 9.4.2018, Hochwasser Nims	17
4.4	Workshop 2 am 19.04.2018, Außengebiete, Starkregenereignisse	21
4.5	Persönliche Beratungen	29
4.6	Ortstermin Herr Heinisch, SGD Nord am 23.5.2018	35
4.7	Abstimmung Feuerwehr.....	36
5	Workshop 19.11.2018.....	37
6	Abschlussveranstaltung 10.12.2018.....	37
7	Maßnahmen	38
7.1	Begehung am 25.10.2018.....	38
7.2	Begehung am 06.11.2018.....	38
7.2.1	Backesmühle.....	39

7.2.2	Fennelsbach.....	41
7.2.3	Nims	42
7.2.4	Neubaugebiet Hammerwies	45
7.2.5	Neubaugebiete Stahler Kopf 1 & 2.....	46
7.2.6	Splittersiedlung Steinebrück.....	47
7.2.7	Außengebiete Hahnenberg	49
7.3	Notabflusswege im Allgemeinen.....	50
7.3.1	Notabflussweg Hahnenberg	50
7.3.2	Notabflussweg „Am Hahnenberg“	57
7.3.3	Notabflussweg Im Nimstal.....	63
7.3.4	Außengebiete im Allgemeinen	65
7.4	Verschiedene Maßnahmen.....	66
7.4.1	Durchlass Büschelsbach	66
7.4.2	Alte Mühle Oberweiser Straße	67
7.4.3	Bankettpflege	67
7.4.4	Außengebietsgräben.....	67
7.4.5	Wendeanlage Am Hahnenberg	68
7.4.6	Fußweg Am Hahnenberg	68
8	Anlagen	70
8.1	RVO Nims	71

**STADT BITBURG
STADTTEIL STAHL**



**HOCHWASSER-
UND
STARKREGENVORSORGE-
KONZEPT**

ERLÄUTERUNGEN



W. Hentges, Dipl. Ing. (Fh) & M. Müller, Dipl. Ing. (Fh)

Westpark 13 54634 Bitburg



1 Allgemeine Angaben

1.1 Auftraggeber

Stadt Bitburg
Rathausplatz 3-4
54643 Bitburg

Ansprechpartner:

Herr Thomas Dahm
GB 3

Tel.: 06561-6001-341

1.2 Entwurfsverfasser

hydrodat GbR
W. Hentges & M. Müller
Westpark 13
54634 Bitburg

Tel.: 06561-9489-400

Fax: 06561-9489-399

Ansprechpartner:

Herr Marco Müller

Tel.: 06561-9489-402

E-mail: marco.mueller@hydrodat.com

2 Anlass / Aufgabenstellung

Die Zunahme von Starkregenereignissen in den letzten Jahren, vor allem in den Sommermonaten, hat zu erheblicher Verunsicherung innerhalb der Bevölkerung geführt.

Die Bilder von Überschwemmungen ganzer Orte mit den katastrophalen Auswirkungen für die Betroffenen waren in allen Medien.

Kleinste Bäche wurden zu reißenden Strömen, Schlammlawinen haben ohne Vorwarnzeit ganze Ortsteile verwüstet.

Da nahezu jeder davon betroffen sein kann, wurde seitens der Landesregierung die Erstellung örtlicher Hochwasservorsorgekonzepte angeregt, die auch die Auswirkungen lokaler Starkregenereignisse berücksichtigen.

Hierbei sollen gemeinsam mit dem Bürgern die Risikobereiche identifiziert, mögliche Ursachen für Schäden analysiert und denkbare Lösungsansätze entwickelt werden.

Hierbei geht es primär insbesondere um „kleinere“ Vorsorgemaßnahmen im öffentlichen und privaten Bereich und nicht um die Umsetzung größerer baulicher Maßnahmen.

Die Stadt Bitburg hat die Ingenieurgesellschaft Hydrodat mit der Erstellung eines örtlichen Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzeptes für den Stadtteil Stahl beauftragt, da auch Stahl immer wieder von solchen Ereignissen betroffen ist bzw. war.

Die Hochwasservorsorge bezieht sich in Bitburg-Stahl auf die Nims, ein Gewässer II Ordnung, dass mit immer wiederkehrenden Hochwässern die Ortslage überflutet.

3 Datengrundlagen

Für die Aufstellung des Konzeptes wurden folgende Unterlagen herangezogen bzw. zur Verfügung gestellt:

- ⇒ Digitales Geländemodell 25, Landesvermessungsamt RLP
- ⇒ Katasterplan der Ortslage im DWG-Format, Stadt Bitburg
- ⇒ Kanalbestand Stadtwerke Bitburg
- ⇒ Digitale Orthofotos Stadtteil Stahl, Stadt Bitburg
- ⇒ Karten des Starkregenmoduls des Landes
- ⇒ Kartenmaterial zu den ÜSG der Nims (SGD Nord)

4 Praktische Durchführung

4.1 Auftaktveranstaltung 18.01.2018

Am 18.01.2018 fand eine erste Auftaktveranstaltung zum HWSK im Dorfgemeinschaftshaus in Stahl statt.

Im Rahmen dieser Veranstaltung wurde den Bürgern nochmals die Starkregenproblematik näher gebracht.

Anhand von Präsentationen wurden Grundlagen, Beispiele und Lösungsansätze aufgezeigt.

Besondere Gäste im Rahmen dieser Veranstaltung waren:

- Herr Kandels, Stadtbürgermeister Bitburg,
- Herr Kinsinger, Internationales Betreuungszentrum für Hochwasserpartnerschaften
- Herr Pallien, THW Standortleiter Bitburg
- Herr Burbach, Leiter Feuerwehr Bitburg

Die Gliederung der Folgeveranstaltungen (Workshops 1 & 2) wurde vorgestellt und entsprechende Teilnehmerlisten ausgelegt.

Die Workshops werden in 2 Bereiche gegliedert:

Workshop 1 am 9.4.2018:	Hochwasser Nims
Workshop 2 am 16.4.2018:	Außengebietsentwässerung bzw. Starkregenproblematik

Aufgrund der Jahreszeit (Schneedecke, frühzeitig eintretende Dunkelheit) wurde eine erste gemeinsame Begehung für das Frühjahr terminiert.

Hierdurch kann sich für die weitergehende Bearbeitung (Ziele-Maßnahmen) ein besseres Bild der Situation gemacht werden.

Die Ergebnisse sollen dann gemeinsam in einer Abschlussveranstaltung im Sommer 2018 der Bevölkerung vorgestellt und in den Abschlussbericht mit dem Maßnahmenkatalog integriert werden.

4.2 Begehung am 4.04.2018

Teilnehmer: Herr Willi Heyen, OV Stahl
Herr Thomas Dahm, Stadt Bitburg
Herr Marco Müller, IB Hydrodat

Während dieses Termins wurden die aus Sicht des Ortsvorstehers kritischen Punkte für den Bereich Hochwasser und Starkregen angefahren.



Nimsbrücke in der Straße „Im Nimstal“, unterhalb
Verlandet, Abflussquerschnitt reduziert



Nimsbrücke in der Straße „Im Nimstal“, oberhalb
Verlandet, Abflussquerschnitt reduziert, Baumbestand als Abflusshinderniss



Durchlass Büchelsbach

Bisher keine Probleme bzgl. Abflussleistung



Durchlass Büchelsbach

Teilweise gemauert, Standsicherheit gefährdet?



Fennelsbach
„Eingedeicht“, begradigt und umgelegt



Fennelsbach
Eingedeicht“, begradigt und v. Geländetiefpunkt weg verlegt



Fennelsbach
Leistungsfähigkeit im Zulauf zu gering, Standsicherheit?
Privater Durchlass



Fennelsbach
Angrenzender privater Schuppen als Uferbebauung



AG Backesmühle
Zulauf in Kanal DN 300



AG Backesmühle
Gefährdung Unterlieger



Alte Mühle „Oberweiser Straße
Vorbereitung HW Dammbalken (priv. Maßnahmen)



Alte Mühle „Oberweiser Straße
Aufschüttung und Gastank im ÜSG (gesondert in Bearbeitung)



Nimsbrücke „Oberweiser Straße
Nims tritt über und....



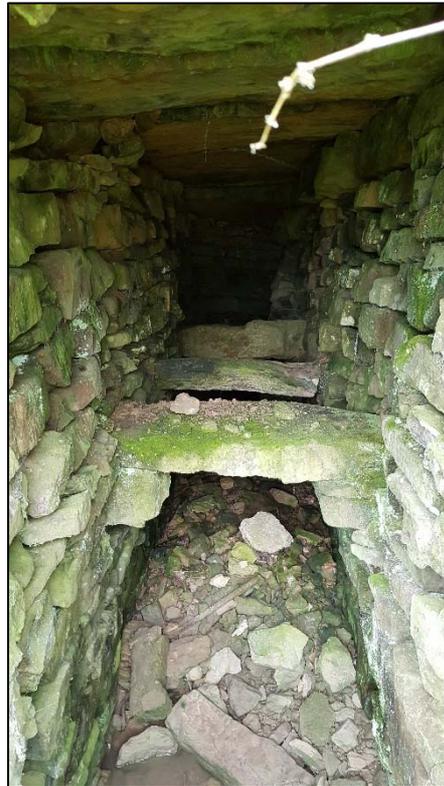
Nimsbrücke „Oberweiser Straße
überflutet Straße sowie...



Nimsbrücke „Oberweiser Straße
private Hofanlagen



2. Durchlass Dellbach, Privateigentum
Standstabilität und Leistungsfähigkeit nicht gesichert



2. Durchlass Dellbach, Privateigentum
Standicherheit und Leistungsfähigkeit nicht gesichert



1. Durchlass Dellbach
Bisher keinerlei Probleme



Rückhaltemulden Kolmeshöh
Fehlende Unterhaltung



Rückhaltemulden Kolmeshöh
Fehlende Zuwegung

4.3 Workshop 1 am 9.4.2018, Hochwasser Nims

Teilnehmer:

Heyen, Willi	Ortsvorsteher Stahl
Dahm Thomas	Stadt Bitburg
Müller Marco	IG Hydrodat
<u>Heltemes Daniela</u>	<u>IG Hydrodat</u>
Neuerburg Robert	Oberweiser Str. 32
Croy Hans	Im Nimstal 6
Siebers Toni	Oberweiser Str. 24a
Siebers Irene	Oberweiser Str. 24a
Bildhauer Horst	Im Nimstal 41
Thommes Matthias	Im Nimstal 13
Zens Matthias	Im Nimstal 14
Gillen Rudi	Hammerwies 20
Ulrich Tim	Hahnenberg 31

Im Zuge des Workshops wurden die folgenden bestehenden bzw. zu erwartenden Problempunkte erarbeitet und in ein Luftbild der Ortslage übertragen.





Nr.	Bezeichnung	Problem	Ziel/ Maßnahme
1 (1)	Unterhaltungs- und Überwachungsaufgaben im Bereich der Nims	Im Bereich des ÜSG kommt es vermehrt zu Aufschüttungen. Diese erfolgen zum Teil i. Z. von privaten Baumaßnahmen, zum Teil aber auch nur durch "wildes" Abkippen von Schnittgut, Erdaushub etc. Das Anzeigen durch Nachbarn oder Anwohner ist aufgrund der persönlichen Beziehungen meist schwierig. Angezeigte Probleme werden nicht mit Nachdruck und Konsequenz durch die Behörden verfolgt.	Das Anzeigen durch Anwohner und Bewohner kann auch anonym erfolgen, um die nachbarschaftlichen Verhältnisse nicht zu stören. Kontrollen durch die Bauaufsicht und Stadt müssen verstärkt werden.
2 (10)	Treibgut Steinebrück	Unterhalb der Nimsbrücke bei Steinebrück kommt es vermehrt zu Ablagerungen von Totholz im Bereich des Brückenbauwerkes. Dies ist ggf. auf einen zu kleinen Brückenquerschnitt i.V. mit Verwirbelungen im Unterwasser zurück zu führen	Regelmäßige Kontrollen, vor allem vor der Hochwasserperiode durchführen. Verantwortlichkeit festlegen und diese Maßnahme an den Angelverein übertragen. Kontrollen mit in die Herbstbegehung der Gewässerläufe mit aufnehmen.
3 (8)	Hochwasser Nimsbrücke Oberweiser Straße	Hochwasser tritt am "Törchen" Haus Nr. 15, Oberweiser Straße über die Ufer und überflutet Straße und Hofflächen. Aufschüttung und Einbau eines Gastanks im ÜSG (Insel Nims-Mühlengraben)	Einbau eines Dammbalkens in Abstimmung mit dem Anlieger. Meldung über Aufschüttung und Einbau Gastank an Kreisverwaltung. Sicherung Tank und Rückbau Aufschüttung.

4 (4)	Erreichbarkeit "Im Nimstal" bei Hochwasser	Bei Hochwasser ist der Straßenzug "Im Nimstal" ab der Nimsbrücke von der Ortslage abgeschnitten und kann nur über Wirtschaftswege den Stadtteil verlassen. Ob Feuerwehr und andere größere Fahrzeuge den Straßenzug erreichen können ist unklar.	Überprüfung der Notzufahrtswege durch die Feuerwehr. Ggf. Verbreiterung von Engstellenvorsehen bzw. die Herstellung von Ausweichbuchten vorsehen.
5 (15)	Unterhaltungsmaßnahmen an Brückenbauwerken	Die Unterhaltung bzw. Freihaltung der Brückenbauwerke seitens der Kreisverwaltung wird vernachlässigt. Linker Brückenbogen "Oberweiser Straße" und rechter Brückenbogen "Im Nimstal" sind verlandet.	Information an Kreisverwaltung mit der Aufforderung die Unterhaltung zu intensivieren. Umsetzen der Maßnahmen mit Nachdruck fordern. Zustände mit Fotos regelmäßig an KV melden.
6 (12)	Abflusshindernis ÜSG/Sportplatz	Vorhandenes Vereinsgebäude steht quer zur Fließrichtung im ÜSG.	Neubau des Vereinsgebäudes außerhalb ÜSG bzw. Neubau auf Stelzen.
7 (5,6,9,14)	Nimsbrücke "Im Nimstal"	Anschüttungen und Anpflanzungen in unmittelbarer Nähe des rechten Brückenbogens. Erhebliche Querschnitts- und Abflussreduzierungen. Hierdurch Verlandungen unterhalb der Brücke. Erhöhung des Wasserspiegels.	Großflächiger Erdabtrag oberhalb und unterhalb der Brücke. Verbreiterung und Ausweitung der Aue rechtsseitig, unterhalb der Brücke.
8	Kein für Stahl maßgebender Pegel vorhanden	Für die Ortslage Stahl ist kein maßgeblicher Pegel mit ausreichender Vorlaufzeit (2-3 Stunden) vorhanden.	Errichtung eines neuen Pegels oberhalb der Ortslage Stahl mit Zugriff auf die Pegelstände über das Internet
9	Uferauspülung und Totholz	Unterhalb des Neubaugebietes Hammerwies I ist die südliche Nimsböschung stark ausgespült. Eschen und Weiden werden nicht "gepflegt".	Gefährdete Bäume fällen, Baumpflege intensivieren, Ufersicherung mit schweren Wasserbausteinen

In der nachfolgenden Diskussionsrunde wurden die v.g. Probleme genauer erörtert. Gemeinsam mit den Anliegern wurden Ziele bzw. Maßnahmen zur Lösung der Probleme erarbeitet.

Diese werden im späteren Maßnahmenkatalog Berücksichtigung finden.

In der weiteren Diskussion wurden im Speziellen nachfolgend Punkte ausgiebig erörtert. Auch diese werden in den Maßnahmenkatalog aufgenommen werden.

Versicherung

Betroffene Anwohner, welche keinen Elementarversicherungsschutz erhalten können, sollen sich bei der Stadtverwaltung Bitburg melden.

Hier wird es dann entsprechende Hilfestellung seitens der Behörden geben um doch ggf. eine Elementarversicherung zu erhalten, bzw. wird dokumentiert, dass ein Elementarschutz nicht möglich ist.

Hochwasser- oder Starkregengeschädigte können im Schadensfall nur die Unterstützung des Landes (öffentliche Gelder) erhalten, wenn sie sich privat nicht gegen Hochwasser versichern konnten.

Heizöl- und Gastanks

Beim Lagern von Heizöl- oder Gastanks innerhalb des Überschwemmungsgebietes sind diese gegen Aufschwimmen/ Auftrieb zu sichern. Dies macht nur Sinn, wenn die Behälter auch dem Außendruck standhalten können ohne undicht zu werden. Spezielle Tanks mit Zulassungen zur Aufstellung in ÜSG sind auf dem Markt erhältlich. Entsprechende Unterlagen können bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden.

Mit dem neuen Hochwasserschutzgesetz II (06/2017) ist die Anlage von Heizölverbraucheranlagen in Überschwemmungsgebieten und in weiteren Risikogebieten verboten. Die zuständige Behörde kann ggf. Ausnahmen zulassen.

Bauliche und sonstige Anlagen innerhalb des Überschwemmungsgebietes

Alle betroffenen Anwohner sollten hierüber noch einmal im Allgemeinen schriftlich informiert werden.

- Was darf wo und warum nicht gebaut oder gelagert werden?
- Was darf bzw. was darf nicht angepflanzt werden?
- Was ist mit vorhandenen Bauten?
- Was mit vorh. Bepflanzung?

Auf die Verordnung zur Feststellung des Überschwemmungsgebietes an der Nims sollte dann evtl. noch einmal im Amtsblatt hingewiesen werden (sh. Anlagen).

4.4 Workshop 2 am 19.04.2018, Außengebiete, Starkregenereignisse

Teilnehmer:

Heyen Willi	Ortsvorsteher Stahl
MüllerMarco	IG Hydrodat
<u>Heltemes Daniela</u>	<u>IG Hydrodat</u>
Croy Hans	Im Nimstal 6
Bildhauer Horst	Im Nimstal 41
Leinen Matthias	Hahnenberg 57
Leinen Ursula	Hahnenberg 57
Gillen Rudi	Hammerwies 20
Kuhn Markus	Hammerwies 10
Siebers Toni	Oberweiser Str. 24a

Zunächst wurde das Starkregenmodul des Landes für den Bereich der Stadt Bitburg vorgestellt. Hieraus wurden die die Maßnahmentypen des Punktes 2.3 besprochen und erläutert.

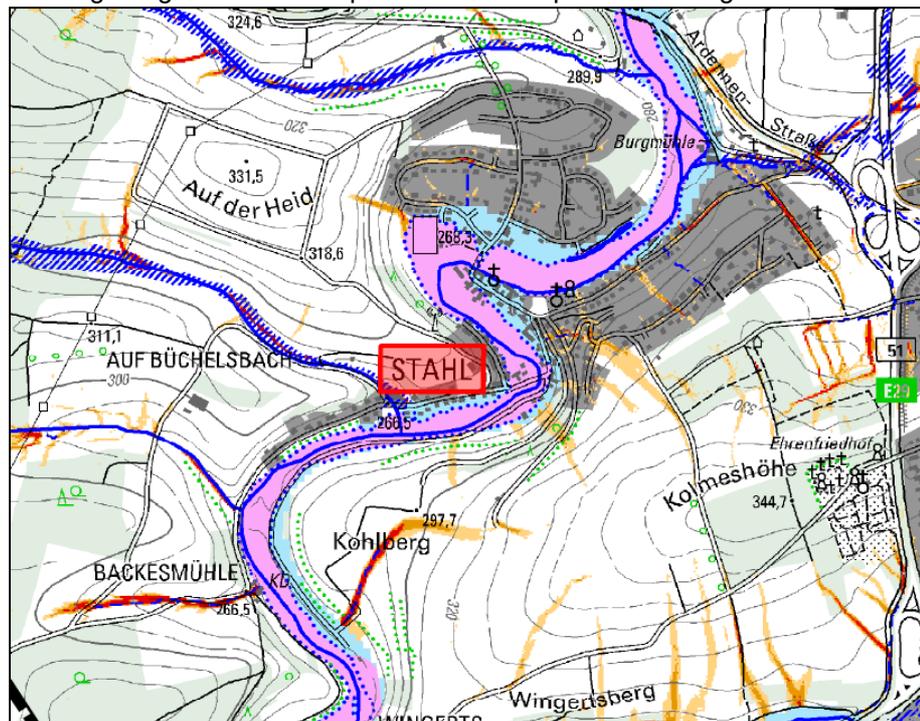
Maßnahmentypen in pot. Sturzflut-Entstehungsgebieten

- Aufgabe abflusskonzentrierender Wege
- Umbau abflusskonzentrierender Wege
- Absenkung der Bankette zur breitflächigen Ableitung in angr. Flächen
- Querabschläge zur punktuellen Ableitung in angrenzende Flächen
- Einrichtung wegbegleitender Rückhaltemulden
- Neuanlage hangparalleler Wege als abflussmindernde Querstruktur mit wegbegleitender Rückhaltemulde
- in Dammlage mit Rückhaltefunktion

- in Dammlage mit Lenkungsfunktion
 - Anlage von Retentionsmulden
 - Verwallung von Geländemulden
 - Anlage aufgehöhter hangparalleler Saum- und Randstrukturen
- Aufforstung / Dauerbegrünung von Tiefenlinienbereichen

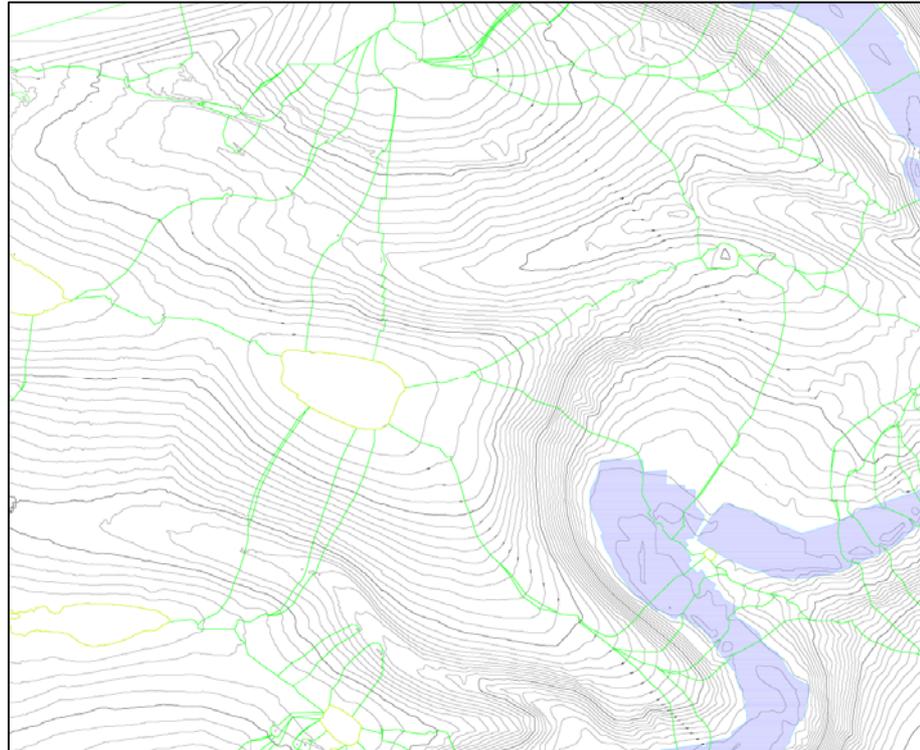
Maßnahmentypen in pot. Sturzflut-Wirkungsbereichen

- Freihaltung von Bebauung
- Freihaltung von potenziellem Treibgut (Grünabfälle, Brennholz, Heu- und Strohballen, etc.)
- Totholzmanagement
- Prüfung und ggf. Verbesserung der hydraulischen Leistungsfähigkeit von Brücken, Durchlässen und Einläufen sowie sonstigen Engstellen im potenziellen Abflussbereich
- Lenkungsmaßnahmen für abfließendes Wasser (Erdwälle, Straßen- und Wegeprofilierung, Fanggräben/-mulden etc.)
- Anlage naturnaher Umgehungsgerinne für temporäre Wasserführung
- Abflussverzögerung durch Erhöhung der Oberflächenrauigkeit (Gehölzriegel, Erdwälle)
- Ggf. Rückbau baulicher Anlagen in gefährdeten Bereichen.
- Verringerung des Schadenspotenzials durch private Vorsorge.



-Kartenausschnitt Sturzflutgefährdung-

Zusätzlich wurde eine vom Büro Hydrodat erstellte Karte mit einer Wasserscheidenberechnung vorgestellt, anhand derer die Fließwege der an die Ortslage angrenzenden Außengebiete nachvollzogen werden konnte (sh. nachf. Kartenausschnitte).



Im Zuge des Workshops wurden die folgenden bestehenden bzw. zu erwartenden Problempunkte erarbeitet und in ein Luftbild der Ortslage übertragen (sh. Foto S. 25 unten).

In der nachfolgenden Diskussionsrunde wurden die v.g. Probleme genauer erörtert. Gemeinsam mit den Anliegern wurden Ziele bzw. Maßnahmen zur Lösung der Probleme erarbeitet.

Diese werden im späteren Maßnahmenkatalog Berücksichtigung finden.





Nr.	Bezeichnung	Problem	Ziel / Maßnahme
1 (2)	Überflutung aus Außengebiet Kolmeshöh	Bei größeren Regenereignissen und bei Schneeschmelze fließt Oberflächenwasser aus dem Außengebiet Kolmeshöh auf die Bebauung der Straßen "Hahnenberg". Betroffen sind hier insbesondere die Häuser 57 u. 59. Starkregen würde diese Situation erheblich verstärken.	Ableitung des Oberflächenwassers im Außengebiet durch Verbesserung der Unterhaltung der vorh. Wegeseitengräben. Unterhaltung der vorh. Rückhalteanlagen im Wald intensivieren. Ggf. Errichtung zusätzlicher Rückhalteanlagen, bzw. Herstellung eines Außengebietsentwässerungsgrabens.
2 (4)	Gewässer Dellbach, 3 Durchlässe vorhanden	1. Durchlass Weires: bisher problemlos 2. Durchlass Steinbrück und Verrohrung im Anschluss: Standsicherheit und Leistungsfähigkeit nicht mehr gegeben 3. Durchlass Oberweiser Straße (LI.O Nr.5): zu 90 % verschlammmt	1. Durchlass Weires: keine Maßnahme erforderlich 2. Durchlass Steinbrück: Erneuerung oder Rückbau des Durchlasses 3. Durchlass Oberweiser Str.: keine Maßnahme erforderlich da i.Z. Straßenausbau Durchlass erneuert wird.
3 (5)	Gewässer Fennelsbach, Totholzmanagement	In der Vergangenheit kam es immer wieder vor, dass durch den Fennelsbach Totholz aus dem Außengebiet in die Ortslage gespült wurde. Dabei kam es zur Verlegung von Durchlässen.	Totholzmanagement "installieren", Errichtung eines Rechens im Außenbereich.

4 (6)	Gewässer Büschelsbach	Der vorhandene Durchlass ist aufgrund seiner Bauweise langfristig nicht mehr stand-sicher	Erneuerung des Durchlasses
5 (8)	Straßenentwässerung Nbgf. Hammerwies	Im Nbgf. Hammerwies ist die vorhandene Straßenentwässerung am Tiefpunkt (Haus Nr. 13) aufgrund der Ableitung aus den privaten Hofanlagen überlastet. Straßeneinläufe sind stark verschmutzt.	Reinigungsintervalle der Straßenabläufe erhöhen. Notablaufwege für größere Regenereignisse von Bebauung freihalten.
6	Feuerlöschteich Aussiedler Ewen, Büschelsbach	Der Feuerlöschteich liegt unmittelbar am Gewässer bzw. im Gewässer. Unterhaltung schwierig	Pflege bzw. Unterhaltung intensivieren
7	Außengebiet Backesmühle	Das Außengebiet oberhalb der Backesmühle fließt zusammen mit der Oberflächenentwässerung des vorh. Wirtschaftsweges durch eine vorh. Entwässerungsleitung DN 300, Gefahr der Verlegung des Einlaufes, Überlastung der Rohrleitung	Installation eines Rostes Abflusswege sichern und dauerhaft freihalten. Ggf. Vergrößerung der Ablaufleitung.
8	Wirtschaftswege Auf Koppen/Kieselborn	Die Wirtschaftswege im Bereich "Auf Koppen/ Kieselborn" führen das Oberflächenwasser der Außengebiete in die Ortslage	Durch das "Schälen" der Bankette verbleibt das Oberflächenwasser im Außenbereich

In der weiteren Diskussion wurden im Speziellen nachfolgend Punkte ausgiebig erörtert. Auch diese werden in den Maßnahmenkatalog aufgenommen werden.

Rückschlagklappen

Es wurde auf die Satzung der Stadtwerke hingewiesen. Bei einfachen manuellen Klappen ist mindestens eine jährliche Reinigung zwingend zu empfehlen. Es wurden verschiedene Beispiele erörtert, bei denen eine Rückschlagklappe nicht zwingend erforderlich ist. Die ist der Fall, wenn Entwässerungseinrichtungen unterhalb der Rückstauenebene liegen. Gemäß DIN sind Entwässerungseinrichtungen unterhalb der Rückstauenebene über eine Hebeanlage zu entwässern.

Eine Rücksprache mit Stadtwerken bzgl. der Installation bzw. Nachrüstung einer Rückschlagklappe wurde angeraten.

Starkregen

Für auftretende Starkregenereignisse sind die Kanäle in der Ortslage nicht dimensioniert. Tritt ein solches Ereignis ein, sind sie überlastet und treten ggf. über.

Bei hiervon gefährdeten Grundstücken sind folgende Problempunkte ins Auge zu fassen:

1. Kellerlichtschächte
2. Terrassentüren und -eingänge
3. Kellerhalstreppen

Objektschutz verschiedener Anbieter

Es wurde nochmals auf den Objektschutz z.B. mittels Dammbalken verwiesen. Ein Muster der Fa. Prefa wurde von Herrn Dahm während der Auftaktveranstaltung vorgestellt. Hierbei handelt es sich um eine mobile „Hochwasserschutzwand“ bestehend aus Wandbefestigungsprofilen und stapelbaren Dammbalken. Diese sind ebenfalls für den privaten Objektschutz geeignet. Beispielsweise können diese vor Terrassentüren, Kellerhalstreppen oder zwischen Mauern aufgebaut werden (Herstellerliste unter pers. Beratungen).

Straßenabläufe/Sinkkästen

Die Stadt lässt alle Sinkkästen 2-mal pro Jahr leeren. Sollte bei diesen Routineleerungen ein Einlauf vergessen werden, kann das der Stadt mitgeteilt werden. Eine Nachreinigung erfolgt in der Regel umgehend. Wenn bei bestimmten Sinkkästen diese halbjährliche Leerung nicht ausreicht ist (bspw. an Wirtschaftswegen), soll diese Info ebenfalls an die Stadt weitergeleitet werden. Die betroffenen Einläufe werden in eine spezielle Liste aufgenommen und somit häufiger, beispielsweise durch den Gemeindearbeiter, geleert.

Landwirtschaft

Von Vorteil ist die quer zum Hang durchgeführte Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen.

Eine weitere Gefährdung durch den Umbruch von Grün und Weideland in Ackerland sollte, aufgrund der erhöhten Erosion und der stärkeren Abflüsse unbedingt verhindert werden.

Die betrifft vor allem die Anwohner im Bereich „Stahler Hügel“ und Teile der Straße „Hahnenberg“.

Starkregenproblematik allgemein

Die Problematik des Starkregens besteht darin, sich vor Ereignissen zu schützen, dessen Ausmaße noch nicht bekannt sind.

Die Eigeninitiative der Betroffenen und ggf. ihrer Nachbarn ist hier erforderlich.

Die Problempunkte sollen behoben und nicht durch ungeeignete Maßnahmen verlagert werden (bspw. auf Nachbargrundstücke). Das Wasser muss aus den Gefährdungszonen, bestenfalls in Richtung eines Grabens oder Bachs abgeleitet werden.

Ggf. dienen die Gemeindestraße in diesen Ausnahmesituationen als Notabflusswege.

4.5 Persönliche Beratungen

2.5.2018 Familie Leinen, Hahnenberg

Die Familie Leinen hat bereits seit Mitte der 80er Jahre Probleme mit Außengebietswasser aus dem Bereich Kolmeshöh.

Dieses Problem ist der Stadt Bitburg bekannt.

Das Haus der Familie Leinen steht an einem topografischen Tiefpunkt. Hinzu kommt, dass das Nachbargebäude erhöht errichtet wurde und somit sämtliche Abflüsse über das Grundstück Leinen fließen.

Es wurde der Familie Leinen empfohlen, einen muldenförmigen Graben entlang der Grundstücksgrenze zum Nachbarn zu errichten, bestenfalls als gemeinsame Maßnahme mit dem Nachbarn.

Gefährdete Bereiche wie Kellerlichtschächte sollten erhöht oder, wenn möglich, aufgegeben werden. Das Gelände im Garten könnte so modelliert werden, dass die Abflüsse aus dem Außengebiet am Haus vorbeigeleitet werden könnten.

10.7.2018 Familie Thommes, Im Nimstal 13

Das Haus der Familie Thommes liegt unmittelbar an der Nims und ist immer wieder durch das jährliche Hochwasser bedroht.

Dies betrifft vor allem den rückwärtigen Gartenbereich.

Eine zugängliche Unterkellerung (Kniestockkeller) des Gebäudes besteht nicht, lediglich eine Terrassentür und eine weitere Eingangstür befinden sich im gefährdeten Bereich.

Nach Aussage von Herrn Thommes ist es bisher noch zu keinen Schäden gekommen, jedoch möchte er sich durch geeignete Maßnahmen schützen.

Der Familie Thommes wurde hierfür die Installation eines Prefa Dammbalkens bzw. ein ähnliches Produkt eines anderen Herstellers empfohlen um eine erhöhte Sicherheit zu gewährleisten.

Ein weiteres Problem stellt der fehlerhafte Fallrohranschluss vor einer neu installierten Drosselklappe dar. Hier kommt es im Hochwasserfall (geschlossene Drosselklappe) und gleichzeitigem Regenereignis dazu, dass das Regenwasser des Fallrohres in die Abwasserleitung des Gebäudes drückt und hierdurch teile des Erdgeschosses überschwemmt. Da der Anschluss des Fallrohres an die Abwasserleitung jedoch unter einer neu hergestellten Terrasse liegt, wäre ein Umbau teuer und aufwendig.

Der Familie Thommes wurde empfohlen, in das Fallrohr eine Standardregenwasserklappe zu installieren und diese in Zeiten von größeren Hochwasserereignissen immer geöffnet zu lassen. Hiermit ist der Eintrag von Regenwasser in die Abwasserleitung ausgeschlossen.

Entlang der Straße „Im Nimstal“ konnte keine direkte Gefährdung erkannt werden. Hier hat die Familie Thommes durch den Bau von Palisaden bereits eine optimale Führung zur Ableitung von Oberflächenwasser geschaffen. Zur Erhöhung der Sicherheit, könnte auch hier das o.g. System vorgehalten werden.

Produktbeispiele:



www.floodshield.com



www.floodtite.com



www.maier-systeme.de



www.prefa.de

15.08.2018 Familie Siebers, Oberweiser Straße 24a

Eine grundsätzliche Beratung zur Problematik Hochwasser bzw. Starkregen war nicht erforderlich.

Die Familie Siebers hat vielmehr auf weitere Probleme bzgl. des Totholzmanagements sowie dem Bauen im ÜSG in Verbindung mit den für sie daraus resultierenden Gefahren hingewiesen.

14.12.2018 Familie Widowsky, Stahler Hügel 3

Aufgrund der Abschlussveranstaltung wurde Herr Widowsky die „Bedrohung“ seines Anwesens erstmals bewusst.

Bisher sind keine Schäden aufgrund der Starkregenereignisse aufgetreten, jedoch befindet sich sein Grundstück unmittelbar unterhalb des Notabflussweges Hahnenberg.

Herrn Widowsky wurden die Erhöhung der Kellerlichterschächte sowie eine leichte Profilierung seiner Rasenflächen zur Ableitung bzw. zur Lenkung des Oberflächenabflusses empfohlen.

Eine weitere Empfehlung war die Erhöhung der Bordanlage entlang des Gebäudes um zusätzliche Sicherheit zu erhalten.

Entlang der Straße „Stahler Hügel“ will Herr Widowsky gemeinsam mit seinem Nachbarn eine Hochbordanlage an dessen Parkplätzen errichten, um zusätzlichen Abfluss aus dem Notabflussweg zu vermeiden.

Sämtliche Abflüsse vom Grundstück Widowsky fließen auf das tieferliegende Grundstück, Stahler Hügel 6 zu.

Hierüber wird Herr Widowsky seinen Nachbarn informieren.

19.12.2018 Familie Schmitz, Am Hahnenberg 3

Das Grundstück der Familie Schmitz war bereits mehrfach von Starkregen und Zuflüssen aus dem Außengebiet betroffen. Größere Schäden gab es bisher jedoch keine, da die Fam. Schmitz mit kleineren Maßnahmen bereits Vorsorge getroffen hat.

Der Familie Schmitz wurde empfohlen, Wasserlenkungsmaßnahmen als zentrale Maßnahme im Gartenbereich durchzuführen.

Diese können quer zur Abflussrichtung und somit parallel zum Gebäude oder aber in Fließrichtung diagonal durch den Garten erstellt werden.

Hierzu gehören u.a. die Herstellung von Mulden und Dämmen, das Errichten von Gartenmauern (Höhe bis 30cm) oder das Setzen von Borden.

Durch diese Maßnahmen würde das Gebäude automatisch geschützt.

Wird hierauf verzichtet, ist die Durchführung mehrerer dezentraler Maßnahmen anzuraten. Hierzu gehören u.a. die Erhöhung der Lichtschächte und die Installation eines Dammbalkens hinter dem Haus.

Aufgrund der besonderen Topographie der Straße Am Hahnenberg fließt das Oberflächenwasser diagonal über die Grundstücke. Dies bedeutet für die Familie Schmitz, dass sie als zusätzlichen Schutz die oberliegenden Lichtschächte entlang des Gebäudes ebenfalls erhöhen muss und den unterliegenden Nachbarn über eine mögliche Gefährdung durch ihre Maßnahmen informieren sollte.

Ein gemeinsamer Notabflussweg entlang der Grundstücksgrenze zum Unterlieger ist hier durch eine leichte Geländeprofilierung anzustreben.

4.6 Ortstermin Herr Heinisch, SGD Nord am 23.5.2018

Während des Ortstermins mit Herrn Heinisch wurden 2 Problem-
punkte angesprochen und diskutiert.

1. Nimsbrücke in der Straße „Im Nimstal“

Hier wurde in den Workshops die Verlandung des 2. Brückenbo-
gens und die fehlende Unterhaltung des Gewässers bemängelt.
Im Zuge des Ortstermins wurde eine Wiederherstellung der
Durchgängigkeit des 2. Brückenbogens i.V. mit einer möglichen
Förderfähigkeit diskutiert.

Herr Heinisch erklärte, dass es sich bei diesen Maßnahmen um
Unterhaltungsmaßnahmen handele und somit keinerlei Förderung
in Aussicht gestellt werden könne. Eine Zusammenarbeit mit dem
Unterhaltungspflichtigen (Kreis) solle hier angestrebt werden



2. Außengebiet Kolmeshöh- Hahnenberg-Stahler Hügel

Ob eine geplante Außengebietsentwässerung in Form eines Mulden-Grabensystems oberhalb der Bebauung „Hahnenberg – Stahler Hügel“ förderfähig sei, konnte Herr Heinisch nicht abschließend beantworten.

Die Förderfähigkeit der Maßnahmen sei direkt mit Mainz abzustimmen. Eine entsprechende Konzeption unter Beachtung der „Förderparameter“ müsse hierzu vorgelegt werden.

Anmerkung: Aufgrund der Förderrichtlinien ist der Bau des Außengebietsentwässerungsgrabens nicht förderfähig.



4.7 Abstimmung Feuerwehr

Das Vorsorgekonzept muss in die Alarm – und Einsatzpläne der Feuerwehr integriert werden. Derzeit werden diese vom Kreisfeuerwehrinspektor neu aufgestellt.

5 Workshop 19.11.2018

Die Bearbeitung des Projektes wurde ab Juni 2018 vorübergehend ausgesetzt, da sich aufgrund der akuten Schadenslage bei den Starkregenereignissen in Bitburg-Erdorf die Priorität zunächst auf Erdorf verlagert hatte.

Mit den Erfahrungen aus Erdorf wurde ein weiterer Workshop am 19.11. durchgeführt.

Hierbei wurden die neuen Erkenntnisse bzgl. Außengebietsentwässerungen i.V. mit den Starkregen genauer dargelegt und auch die seit Sommer erstmals vorgestellten Förderrichtlinien erläutert.

Es sollen zukünftig verstärkt Notabflusswege innerhalb der Bebauung definiert und falls erforderlich durch bauliche Maßnahmen gesichert werden.

Dieser Workshop diente auch als Vorbereitung der Abschlussveranstaltung statt.

6 Abschlussveranstaltung 10.12.2018

Im Rahmen der Abschlussveranstaltung wurde das Hochwasserschutzkonzept zunächst dem Ortsberat vorgestellt und dessen Umsetzung wurde beschlossen.

Im Anschluss wurde es erneut allen Interessierten Bürgern vorgestellt. Im Rahmen dieser Vorstellung wurden weitere Wünsche nach persönlichen Beratungen geäußert.

Diese Beratungen wurden noch im Dezember durchgeführt und sind Bestandteil dieses Abschlussberichtes.

7 Maßnahmen

Sämtliche Punkte inkl. der erforderlichen Maßnahmen sind aus dem gesonderten „Maßnahmenkatalog“ zu entnehmen.

Dieser Katalog ist als Tabelle diesen Erläuterungen beigelegt.

7.1 Begehung am 25.10.2018

Teilnehmer: Herr Willi Heyen, OV Stahl
Herr Thomas Dahm, Stadt Bitburg
Herr Marco Müller, IB Hydrodat

Während dieses Termins wurden verschiedene, kritische Punkte erneut angefahren, um Lösungsansätze hierfür zu finden.

7.2 Begehung am 06.11.2018

Teilnehmer: Herr Thomas Dahm, Stadt Bitburg
Herr Marco Müller, IB Hydrodat

Während dieses Termins wurden insbesondere die Maßnahmen zur Sicherung und Herstellung der Notabflusswege in der Örtlichkeit erarbeiten.

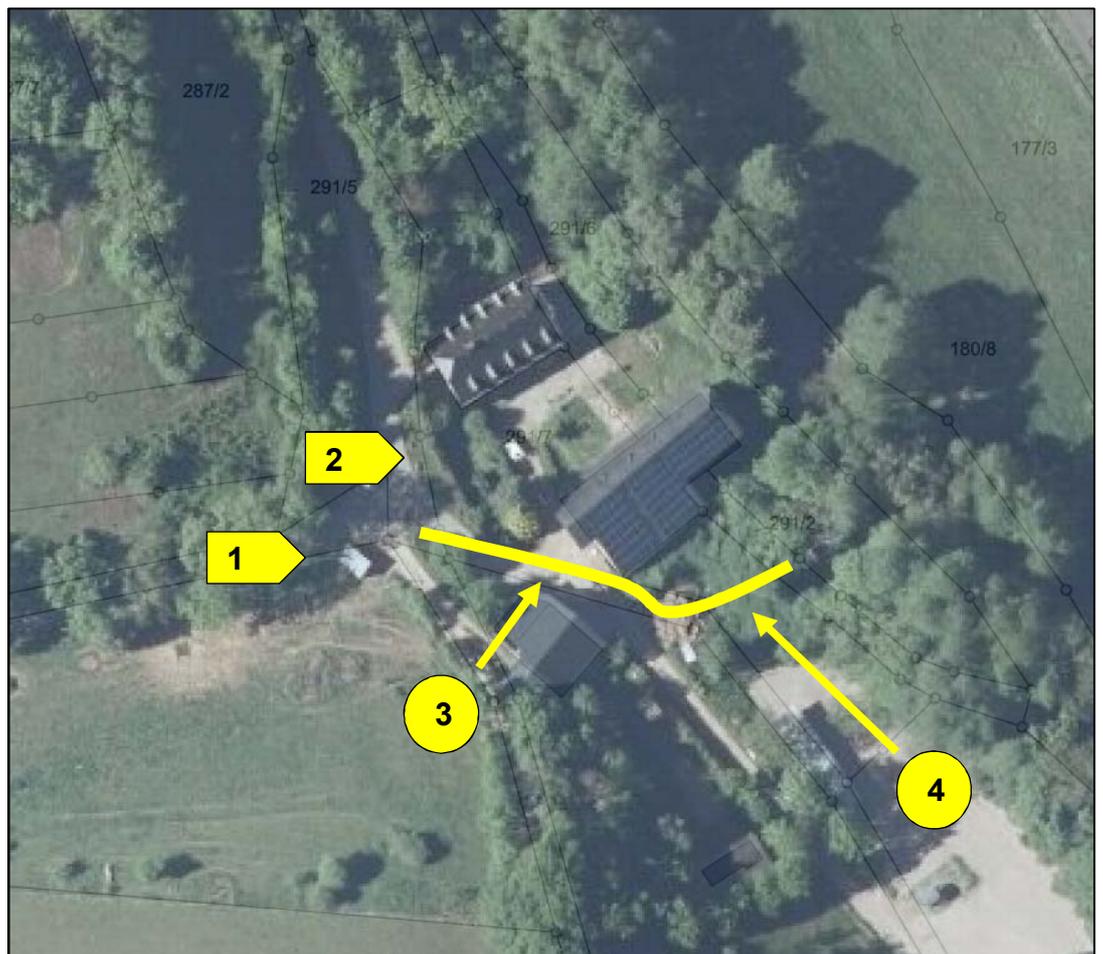
7.2.1 Backesmühle



Im Bereich der Backesmühle „drückt“ ein großes Außengebiet auf die Bebauung. In der Vergangenheit ist es hier bereits zu Schäden gekommen. Die vorhandene Rohrleitung ist mit DN 300-400 zu klein dimensioniert.

Folgende Maßnahmen wurden vorgeschlagen:

1. Herstellung eines Einlaufbauwerkes mit Schieberrost
2. Herstellung einer Bordanlage zur Wasserlenkung
3. Herstellung eines Notabflussweges durch bauliche Änderung der Zufahrt (Querneigung, Befestigung, Bordanlage)
4. Entfernung des vorh. Durchlasses und Herstellung einer Überfahrt aus Wasserbausteinen (Furt).
5. Unterhaltungsmaßnahmen intensivieren.



7.2.2 Fennelsbach

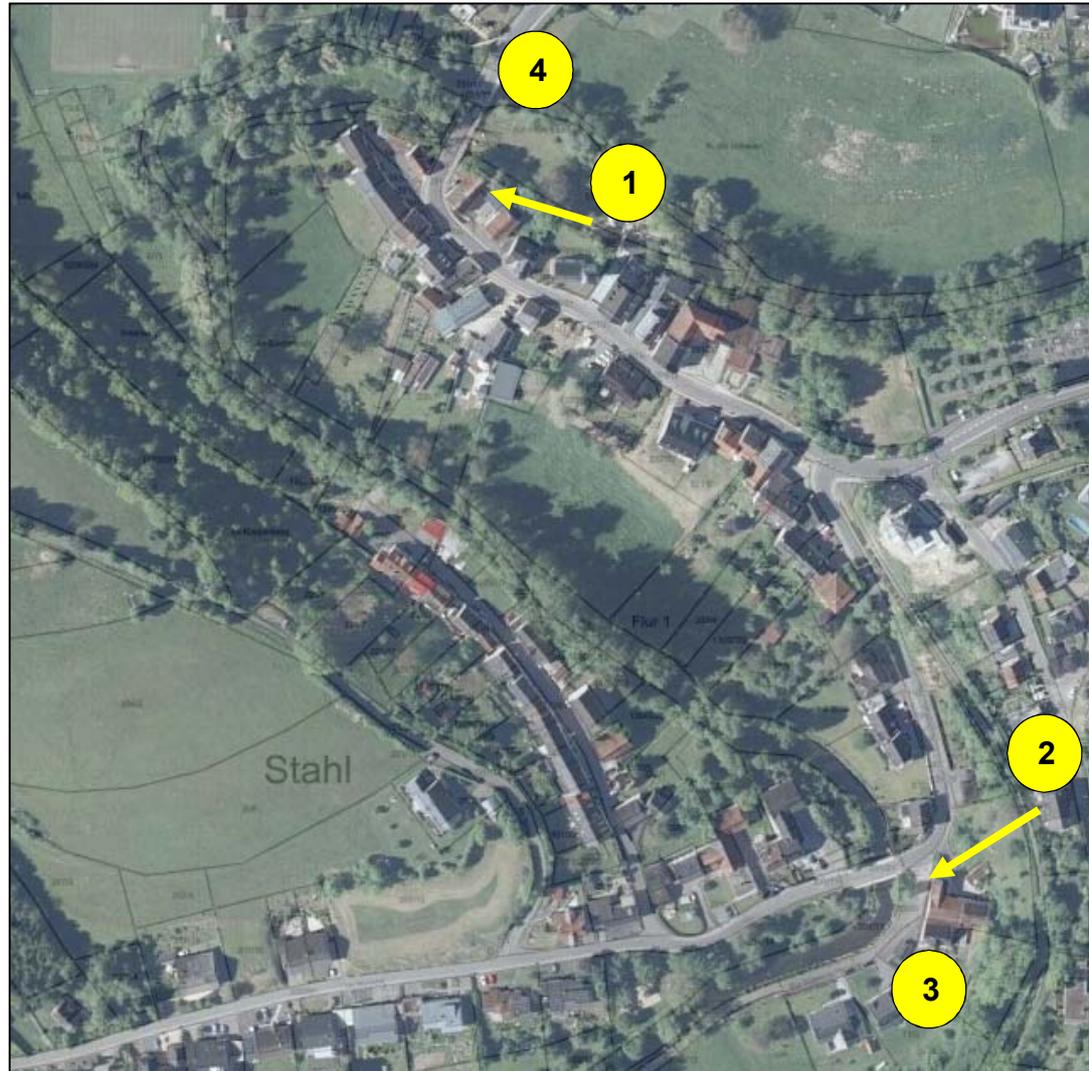


Aufgrund des großen Einzugsgebietes des Fennelsbaches kam es in der Vergangenheit immer wieder zu Überflutungen, welche im Bereich der Ortslage für Schäden gesorgt haben.

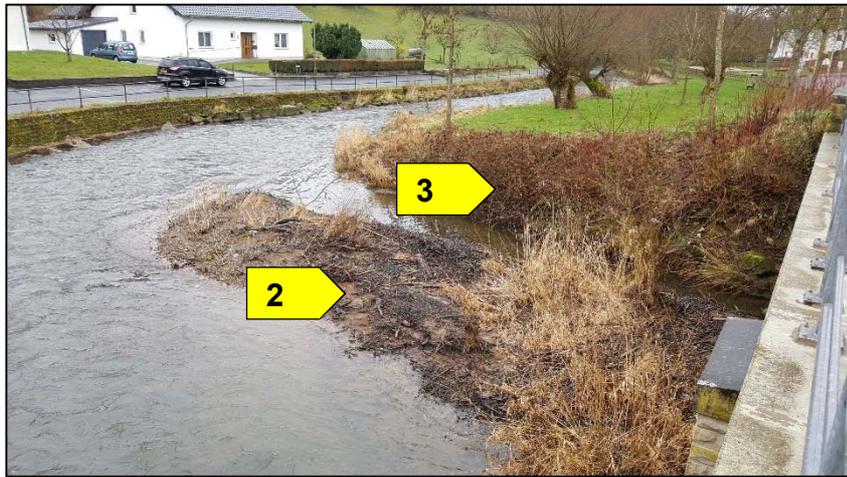
Folgende Maßnahmen wurden vorgeschlagen:

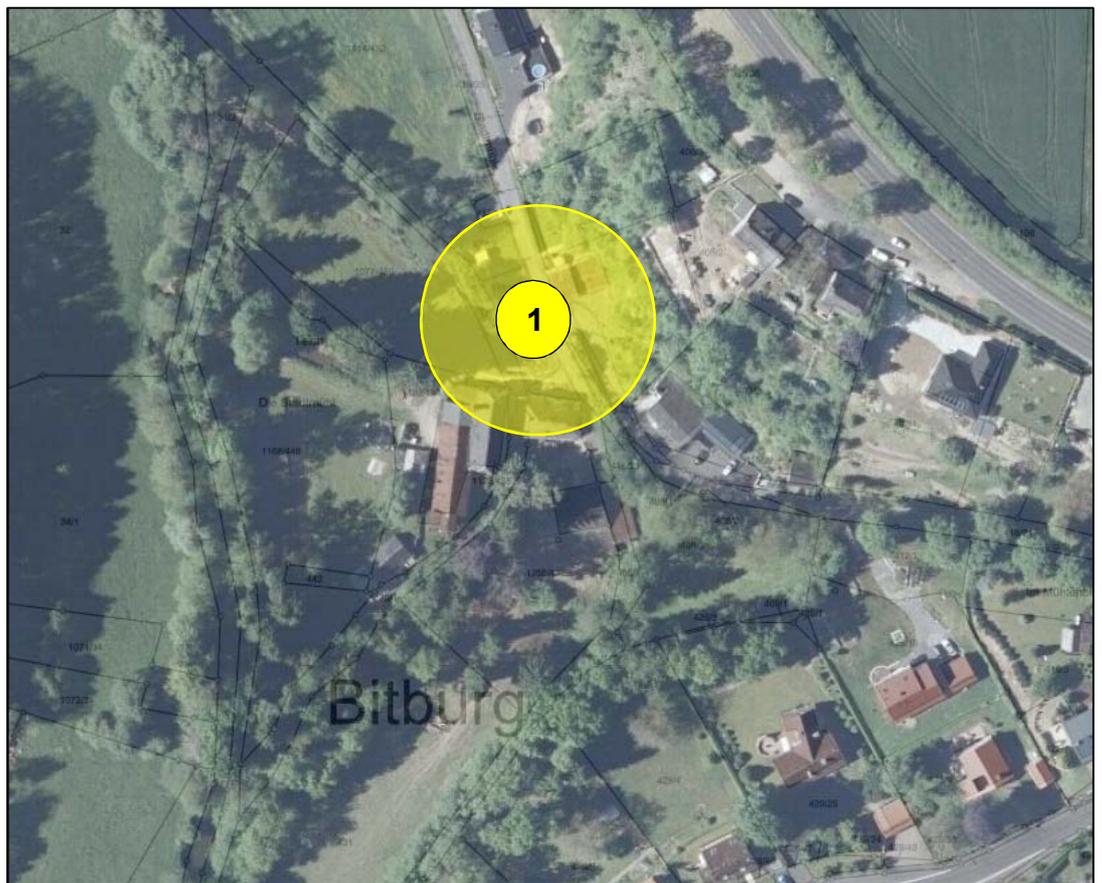
1. Herstellung eines Einlaufbauwerkes mit Schieberost gem. Planung Büro Hydrodat/Plangenehmigungsverfahren. Die dort abgängige Brücke wurde bereits entfernt.
2. Vorhandenen Erdwall quer zum Gewässer in Zusammenarbeit mit Anlieger erhöhen um die Wirkung der Rückhaltung zu erhöhen.
3. Lagerndes Material entlang des Baches entfernen, Gefahr der Verlegung der vorhandenen Durchlässe bei Starkregen und Sturm => Infoschreiben an Anlieger.

7.2.3 Nims



1. Einbau eines Aludambalkens / Dammbalkenmauer.
2. Räumung des Unterwasserbereiches der Brücke. Versuch des Rückbaus der Verlandung im Oberwasserbereich gemeinsam mit Grundstückseigentümer und Gewässerunterhaltungspflichtigem (Eifelkreis Bitburg-Prüm). Entfernung von Bäume da diese Abflusshindernisse darstellen.
3. Abflachung der Böschung entlang der Grünflächen
4. Entfernung eines Einzelbaumes im Uferbereich





1. Hinweise an den Anlieger bzgl. Ablagerungen, Fahrzeuge, Baumaterialien, Brennholz im ÜSG der Nims.

Infolyer Erstellung durch Ing. Hydrodat und Verteilung an alle (betroffenen) Haushalte durch die Stadt Bitburg.

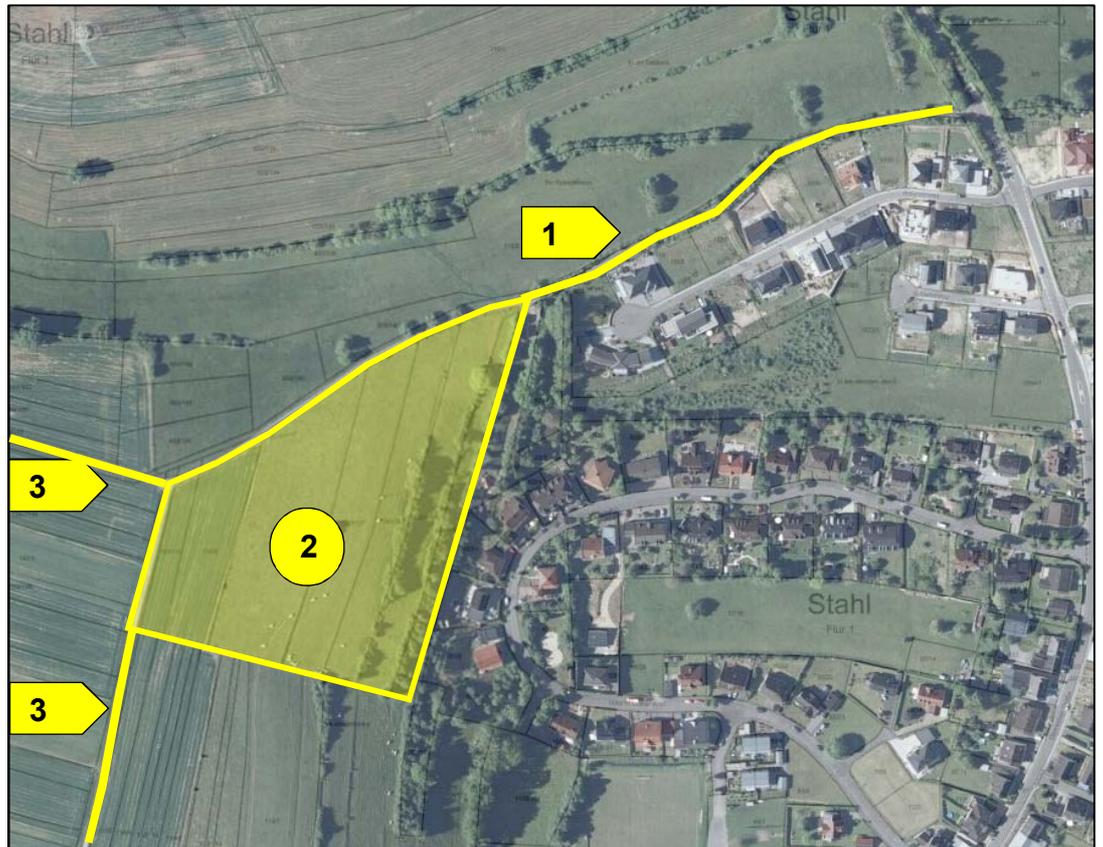
7.2.4 Neubaugebiet Hammerwies



Herstellung eines Notabflussweges vom Tiefpunkt der Straße im
Grenzbereich bebautes/unbebautes Grundstück.

In Abhängigkeit einer Flächenverfügbarkeit z.B. Dienstbarkeit.

7.2.5 Neubaugebiete Stahler Kopf 1 & 2



1. Dauerhafte Pflege der Bankette und der vorhandenen Aufwattung zur Sicherung der Notabflusswege gewährleisten.
2. Sicherung der Bewirtschaftung als Grünflächen bzw. Weideland, Vermeidung des Wechsels auf Ackerland.
3. Dauerhafte Pflege der im Außenbereich befindlichen Bankette.

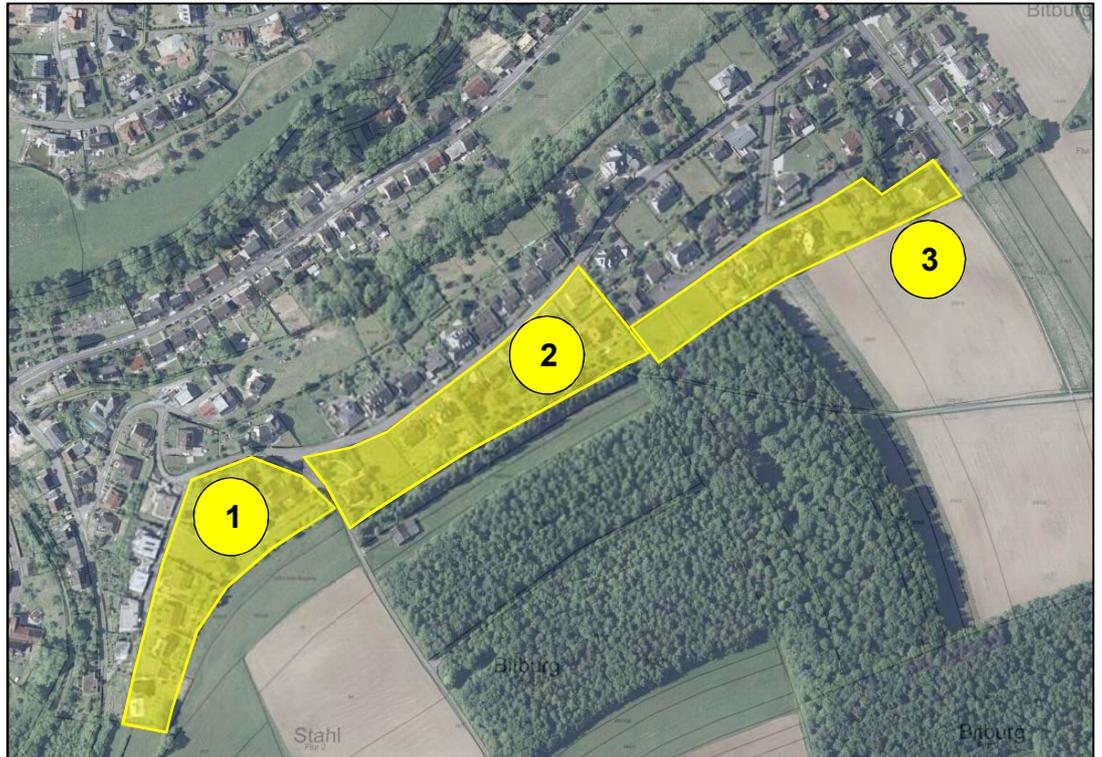
7.2.6 Splittersiedlung Steinebrück



1. Die Stadt wird den Eigentümer über den Zustand des Durchlasses informieren. => Verkehrssicherungspflicht Anlieger, Gefährdung des Gebäudes im Falle eines Dammbrechens

2. Ggf. Offenlegung des Durchlasses und der Gewässerverrohrung im z.B. im Rahmen der Aktion „Blau plus“ oder Erhöhung des Abflussquerschnittes des verrohrten Bereiches unmittelbar unterhalb des Durchlasses (private Maßnahmen).

7.2.7 Außengebiete Hahnenberg



1. Die Eigentümer der Bebauung müssen den Eigenschutz vor Oberflächenabfluss aus dem Außengebiet intensivieren. Vorhandene Maßnahmen, (Abschnittsweise leichte Mulden und kleine Dämme) sind nicht ausreichend.
Notabflußwege im Bereich der privaten Grundstücke sollen geschaffen und unterhalten werden.

Landwirtschaftliche Flächen bereits zum Teil als Ackerflächen genutzt.

Prüfung durch Stadtverwaltung/DLR ob die Bewirtschaftung von Ackerland in Grünland umgestellt werden kann.

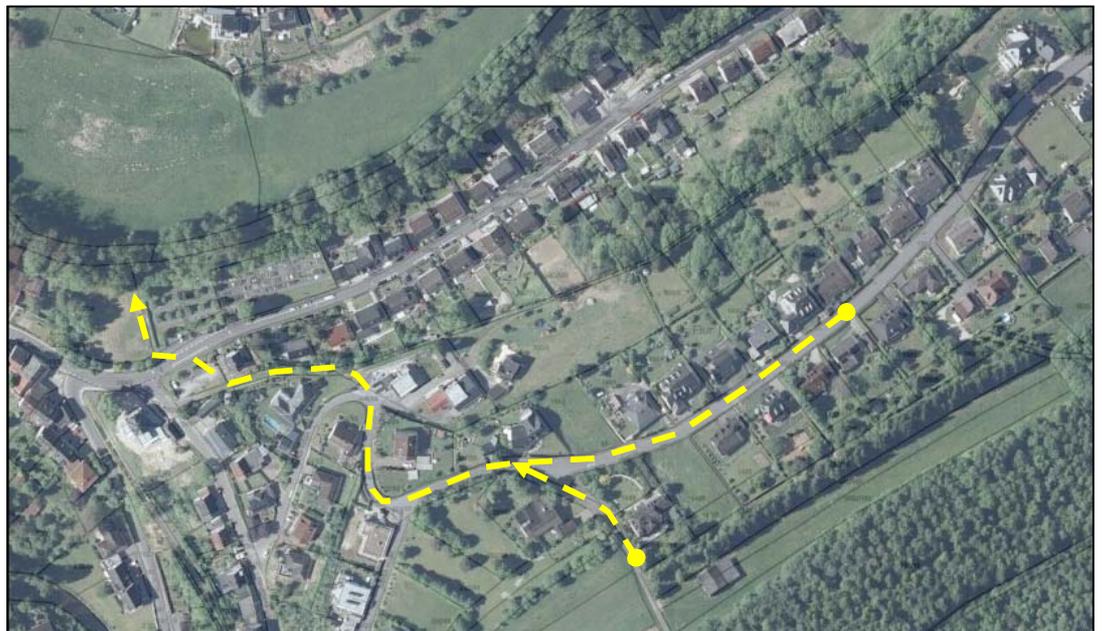
2. Wie vor, jedoch mit anstehenden Waldflächen. Vorhandene Rückhaltemulden im Waldbereich sollten dauerhaft unterhalten werden
3. Wie Pkt. 1, aber jetzt bereits überwiegende Flächennutzung als Ackerland. Kurzfristige Umwandlung in Grünland anstreben => Prüfung durch Stadtverwaltung.

7.3 Notabflusswege im Allgemeinen

Die Eigentümer der Grundstücke, welche sich im Bereich der Notabflusswege befinden, müssen gesondert über diesen Umstand informiert werden.

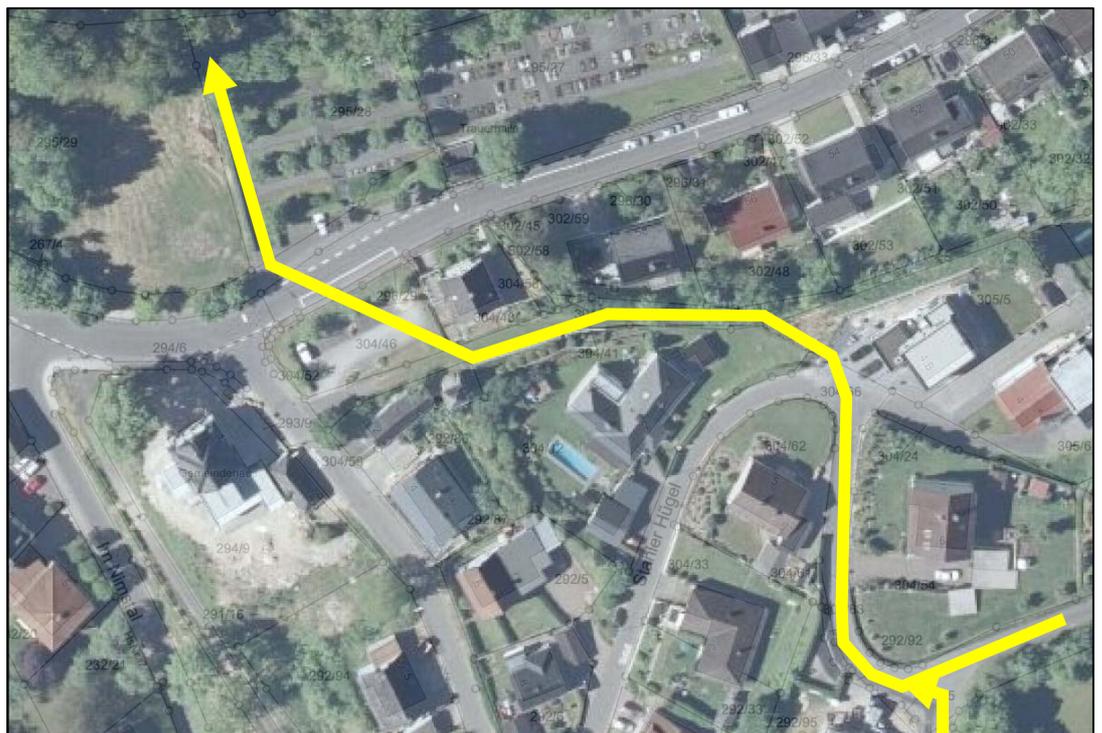
Bei den betroffenen Grundstücken ist zunehmend auf die private Objektsicherung zu achten. Vermehrt wurden negative Gefällesituationen der privaten Hofflächen in Verbindung mit abgesenkten Bordanlagen festgestellt. Ggf. sollten hierzu weitere persönliche Beratungen erfolgen, da auch hier, trotz Starkregenereignis, bisher kein ausreichendes Gefahrenbewusstsein vorliegt. Dies ist anhand der Nachfrage an persönlichen Beratungen bzw. der Teilnahme an den Workshops zu erkennen.

7.3.1 Notabflussweg Hahnenberg



- gesamter Notabflussweg „Hahnenberg“ -

Herstellung und Unterhaltung eines Notabflussweges im Bereich Hahnenberg bis zur Nims.





- Haus Nr. 1, Zur Kolmeshöh-

Veränderung Querneigung Gehweg, mit Anhebung des Pflaster in der Garagenzufahrt empfohlen



Verlängerung der Hochbordlinie zur Lenkung



Herstellung einer Bordanlage zur Wasserlenkung und zum
Schutz der Unterlieger prüfen



- Haus 7A -

Lenkungsmaßnahmen im Bereich der Fahrbahn durch
Sandsäcke im Falle von Starkregen



- Zufluss auf Haus Nr. 4B -



Im Katastrophenfall Wasserlenkung im Bereich des Stahler Weges mit Sandsäcken....



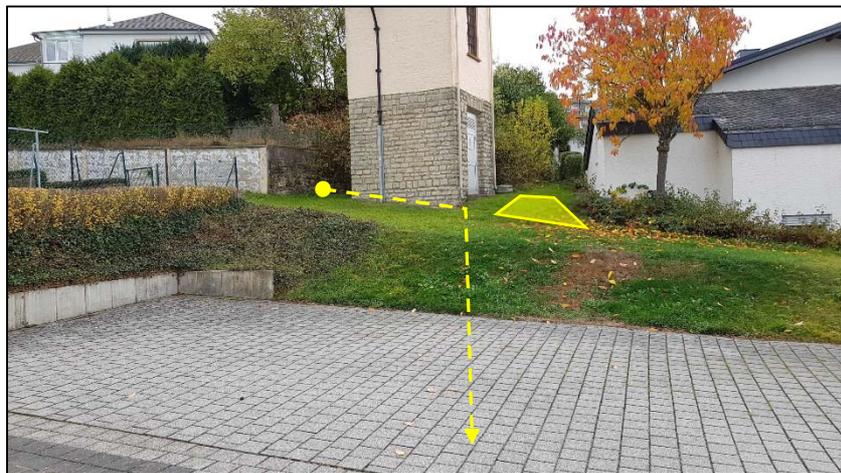
..... und Bau einer Abflusrinne zum Schutz der Grundstücke (Stahler Weg 56+58+60).



Herstellung einer Abflusmulde



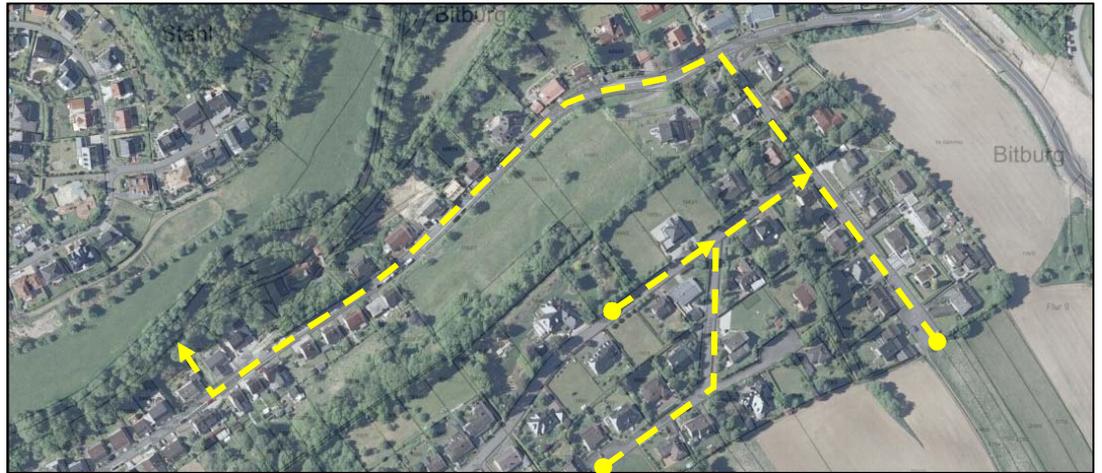
Herstellung eines Walles zur Wasserlenkung



Lenkungsmaßnahmen im Bereich des Parkplatzes und der Fahrbahn durch Sandsäcke.

Ableitung über den geplanten neuen Parkplatz am Friedhof.

7.3.2 Notabflussweg „Am Hahnenberg“



- gesamter Notabflussweg „Am Hahnenberg“ -

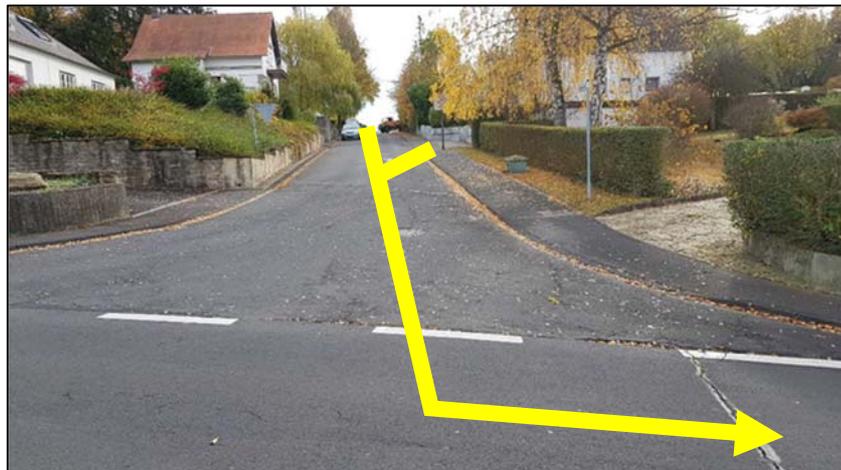


Notabflussweg ist bereits durch Topographie vorhanden.

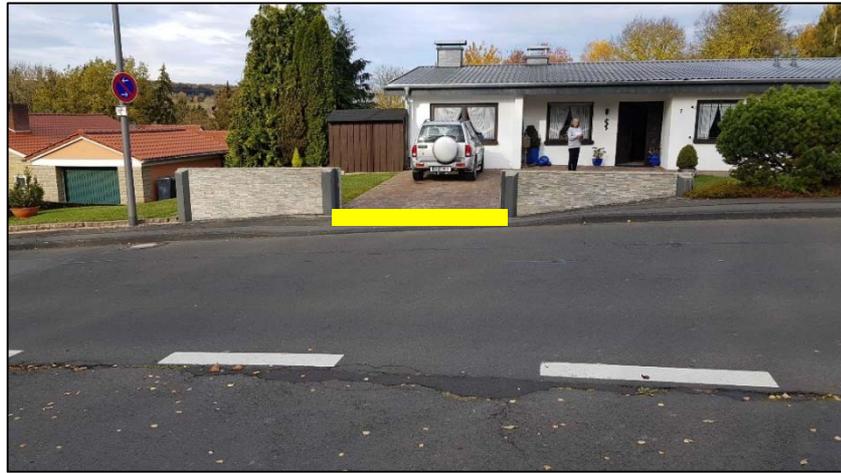
Eine Beratung der betroffenen Anlieger ist anzustreben, jedoch bisher noch nicht gewünscht, da Gefahrenpotential noch nicht erkannt wurde (s.u.).



Punkt 1: Errichtung Hochbordanlage



Privater Schutz der besonders hiervon betroffenen Grundstücke (Stahler Weg 7 & 9) durch Eigenschutzmaßnahmen (Dammbalken).



- Haus Nr. 7-



- Haus Nr. 9-

Im weiteren Verlauf sind, aufgrund negativer Gehwegneigungen bzw. ungünstiger Hofgefälle noch weitere Gebäude gefährdet.



- Haus Nr. 23-



- Haus Nr. 27-



- Haus Nr. 31-



- Haus Nr. 31B -

Der Notabflussweg soll durch Lenkungsmaßnahmen (Sandsäcke) über eine freie Parzelle (alte Löschwasserentnahme Nims)

schadlos an der Bebauung entlang geführt werden. Die Bordanlage ist entsprechend abzusenken, die Gehwegneigung ist zu ändern und das Gelände muss muldenförmig profiliert werden.

Absenkung der Fahrbahn im Zuge des Straßenausbaus.



- Ableitung in Richtung Nims -

7.3.3 Notabflussweg Im Nimstal



Herstellung und Unterhaltung eines Notabflussweges im Bereich der Straße „Im Nimstal“ bis zur Nims. Schutz der hiervon betroffenen Grundstücke (Im Nimstal 12) durch Lenkungsmaßnahmen (baulich oder temporär).

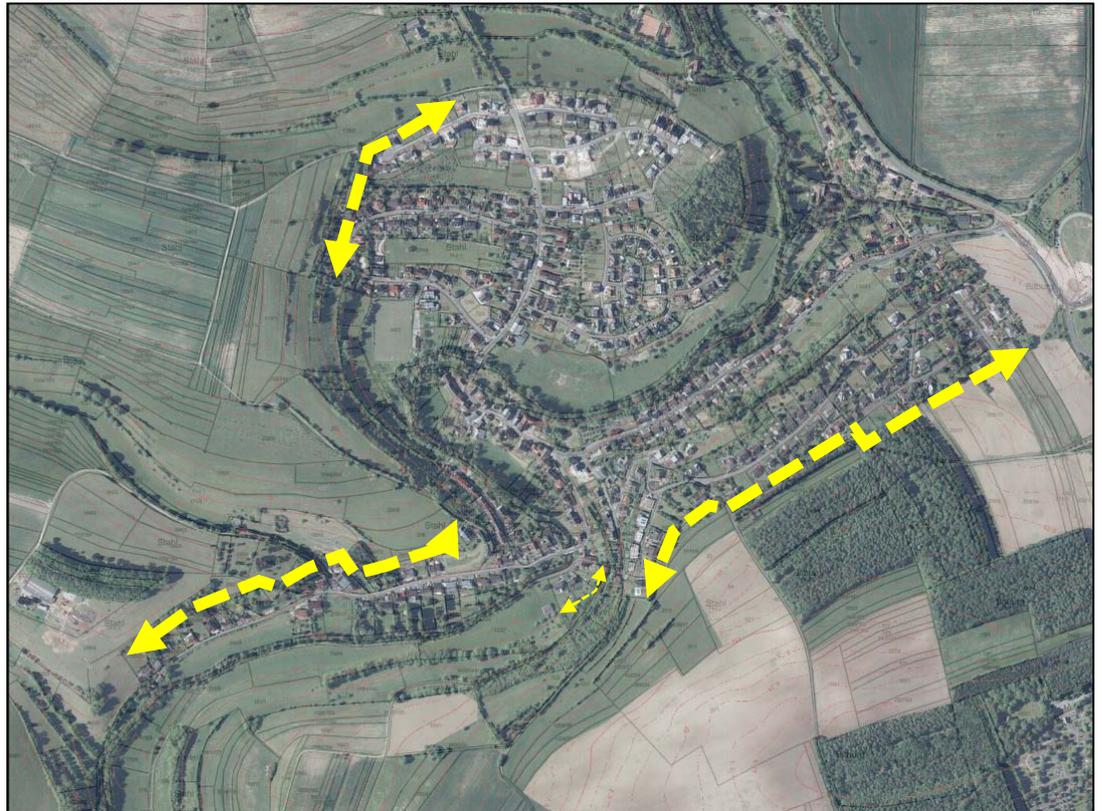




Erhöhung Kellerlichtschächte u. Erhöhung Grundstück (Kellerfenster) oder Lenkungsmaßnahmen.



7.3.4 Außengebiete im Allgemeinen



Grundsätzlich ist die gesamte, an Außengebiete angrenzende Bebauung gefährdet. Hier wird nochmals auf die Möglichkeit der persönlichen Beratungen hingewiesen.

Auch werden die Bürger nochmals auf ihr Gefährdungspotential und die Notwendigkeit zum Selbstschutz im Bereich der Wohnhäuser informiert und sensibilisiert.

7.4 Verschiedene Maßnahmen

7.4.1 Durchlass Büschelsbach



Erneuerung des Durchlasses im Bereich des gemauerten Abschnittes empfohlen.

7.4.2 Alte Mühle Oberweiser Straße

Keine Maßnahmen im Rahmen des Hochwasserschutzkonzeptes geplant.

Die Anlage am Mühlengraben und der Gastank werden in einem eigenen Verfahren behandelt.

7.4.3 Bankettpflege

Aufgrund der großen Einzugsgebiete im Bereich des Stadtteils Stahl kommt der Bankettpflege eine besondere Bedeutung zu.

Diese muss zukünftig und dauerhaft intensiviert werden.

7.4.4 Außengebietsgräben

Außengebietsgräben können für Starkregenereignisse, die durchaus Jährlichkeiten >100 aufweisen, wirtschaftlich nicht hergestellt werden.

Hinzu kommt die fehlende Fördermöglichkeit solcher Maßnahmen aufgrund des fehlenden Kosten-Nutzenverhältnisses (Herstellungskosten gegen mögl. Schäden).

Zudem sind die Haftungsrisiken für den Unterhaltungspflichtigen des künstlichen Gewässers nicht kalkulierbar.

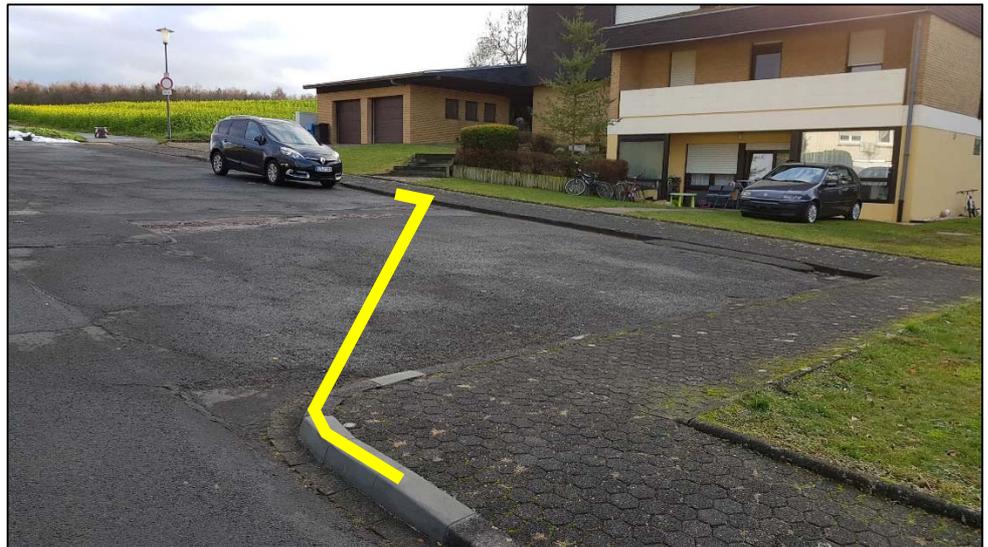
Aus den genannten Gründen sind die Anlagen nicht förderfähig und ggf. nicht genehmigungsfähig.

Auf die Herstellung muss somit verzichtet werden.

7.4.5 Wendeanlage Am Hahnenberg

Die Wendeanlage weist eine ungünstige Querneigung auf und führt das Wasser des Außengebietes direkt auf Bebauung.

Im Zuge des Straßenausbaus kann die Wendeanlage zurück gebaut werden. Die Wasserführung wird optimiert, der Tiefpunkt entfernt.



In Gelb: neue Bordsteinlinie

7.4.6 Fußweg Am Hahnenberg

Der vorhandene Fußweg wirkt kanalisierend und führt Wasser aus dem Außengebiet auf die Bebauung zu.

Für „normale“ Regenereignisse wird die Anlage einer Entwässerungseinrichtung am Tiefpunkt empfohlen.

Grundsätzlich soll das Außengebiet durch Lenkungsmaßnahmen dem Notabflussweg am Hahnenberg zugeführt werden.



1. Tiefpunkt Fußweg, Errichtung Entwässerungseinrichtung empfohlen

Gelbe Linie: Anlegen eines Dammes

Aufgestellt:

Bitburg im Januar 2019

M. Müller Dipl. Ing. (FH)

8 Anlagen

8.1 RVO Nims

(Kopie, kein Anspruch auf Richtigkeit bzw. Vollständigkeit)

V e r o r d n u n g zur Feststellung des Überschwemmungsgebietes an der N i m s (Gewässer II. Ordnung)

für das Gebiet der Verbandsgemeinden Irrel, Bitburg-Land und Prüm sowie für das Gebiet der Stadt Bitburg (Landkreis Bitburg-Prüm)

Aufgrund des § 31 b des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1746) und des § 88 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz -LWG-) vom 22. Januar 2004 (GVBl. 2004, S. 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GVBl. 2005, S. 98), wird durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord in Koblenz als zuständige Wasserbehörde verordnet:

§ 1 **Grundlage**

- (1) Für die Nims im Bereich der Stadt Bitburg und den Verbandsgemeinden Irrel, Bitburg-Land und Prüm (Landkreis Bitburg-Prüm) wird ein Überschwemmungsgebiet festgestellt.
- (2) Die Feststellung des Überschwemmungsgebietes dient

- der Regelung des Hochwasserabflusses, insbesondere dem schadlo- sen Abfluss des Hochwassers und der für den Hochwasserschutz er- forderlichen Wasserrückhaltung,
- der Erhaltung oder Verbesserung der ökologischen Struktur des Ge- wässers und seiner Überflutungsflächen
- der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe
- der Erhaltung oder Wiederherstellung natürlicher Rückhalteflächen und
- der Vermeidung und Minderung von Schäden durch Hochwasser.

§ 2 **Geltungsbereich**

- (1) Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich an der **rechten Nimsseite** von der Mündung in die Prüm bei Nimskilometer 0,2 (Nimsbrücke östlich Irrel) bis zu Nimskilometer 54,35 (Bilsbachmündung in Giesdorf) auf Grundstücke

1. der Gemarkung Irrel, Fluren 2, 3, 5
2. der Gemarkung Niederweis, Fluren 2, 3, 22

3. der Gemarkung Alsdorf, Fluren 2, 4, 5
 4. der Gemarkung Wolsfeld, Fluren 1, 2, 3, 7
 5. der Gemarkung Dockendorf, Fluren 6, 7
 6. der Gemarkung Messerich, Fluren 7, 9, 10, 11, 18
 7. der Gemarkung Birtlingen, Fluren 4, 6, 7
 8. der Gemarkung Stahl, Fluren 1, 2
 9. der Gemarkung Bitburg, Flur 10
 10. der Gemarkung Rittersdorf, Fluren 1, 2, 3, 7, 8, 9, 10
 11. der Gemarkung Nattenheim, Fluren 6, 7
 12. der Gemarkung Bickendorf, Fluren 2, 3, 5, 6, 8
 13. der Gemarkung Seffern, Fluren 2, 4, 5, 7
 14. der Gemarkung Schleid, Fluren 2, 3, 8
 15. der Gemarkung Heilenbach, Flur 12
 16. der Gemarkung Feuerscheid, Flur 4
 17. der Gemarkung Lasel, Fluren 3, 4, 5
 18. der Gemarkung Nimsreuland, Fluren 3, 7, 8, 9, 10, 11, 12
 19. der Gemarkung Schönecken, Fluren 1, 3, 5, 7, 8, 10, 11
 20. der Gemarkung Giesdorf, Fluren 1, 2.
- (2) Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich an der **linken Nimsseite** von der Mündung in die Prüm bei Nimskilometer 0,2 (Nimsbrücke östlich Irrel) bis zu Nimskilometer 54,35 (Bilsbachmündung in Giesdorf) auf Grundstücke
1. der Gemarkung Menningen, Flur 1
 2. der Gemarkung Irrel, Fluren 2, 3
 3. der Gemarkung Niederweis, Fluren 2, 3, 4, 22
 4. der Gemarkung Alsdorf, Fluren 2, 4, 5
 5. der Gemarkung Wolsfeld, Fluren 2, 3, 6, 7

6. der Gemarkung Dockendorf, Flur 7
 7. der Gemarkung Niederstedem, Flur 16
 8. der Gemarkung Messerich, Fluren 8, 9, 11, 15, 17, 18
 9. der Gemarkung Birtlingen, Fluren 4, 6, 7
 10. der Gemarkung Stahl, Fluren 1, 2
 11. der Gemarkung Bitburg, Fluren 10, 15, 17
 12. der Gemarkung Rittersdorf, Fluren 2, 3, 5, 6, 7
 13. der Gemarkung Nattenheim, Fluren 2, 6, 7
 14. der Gemarkung Bickendorf, Fluren 3, 4, 7
 15. der Gemarkung Sefferweich, Flur 8
 16. der Gemarkung Seffern, Fluren 2, 4, 5, 7
 17. der Gemarkung Schleid, Fluren 2, 3
 18. der Gemarkung Nimshuscheid, Fluren 1, 2, 6
 19. der Gemarkung Lasel, Fluren 3, 4, 5
 20. der Gemarkung Nimsreuland, Fluren 3, 7, 8, 9, 10, 11, 12
 21. der Gemarkung Wetteldorf, Fluren 3, 13, 14, 17
 22. der Gemarkung Schönecken, Fluren 5, 6, 7, 8, 10, 11
 23. der Gemarkung Giesdorf, Flur 1.
- (3) Der Geltungsbereich der Verordnung ist in folgenden mit dem Feststellungsvermerk der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord versehenen Karten dargestellt:
1. Übersichtskarten 1 bis 5
(Blattschnitt - Maßstab 1 : 25.000)
 2. Kartenblätter (Maßstab 1 : 5.000)
 - 2.1 Wasserwirtschaftsverwaltung Rheinland-Pfalz Blatt 1 - 4
für den Bereich der Verbandsgemeinde Irrel

2.2 Wasserwirtschaftsverwaltung Rhein-
land-Pfalz Blatt 4 – 8 und 10 - 18
für den Bereich der Verbandsgemeinde Bitburg-Land

2.3 Wasserwirtschaftsverwaltung
Rheinland-Pfalz Blatt 17 - 23
für den Bereich der Verbandsgemeinde Prüm

2.4 Wasserwirtschaftsverwaltung
Rheinland-Pfalz Blatt 8 - 10
für den Bereich der Stadt Bitburg.

(4) Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

(5) Bei den Verwaltungen der betroffenen Gemeinden:

1. Verbandsgemeindeverwaltung Irrel, Auf Omesen 2, 54666 Irrel
2. Verbandsgemeindeverwaltung Bitburg-Land, Rathausplatz 3-4, 54634 Bitburg
3. Verbandsgemeindeverwaltung Prüm, Tiergartenstraße 54, 54595 Prüm
4. Stadtverwaltung Bitburg, Rathausplatz 3-4,
54635 Bitburg s o w i e
5. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Neustadt 21, 56068 Koblenz
6. Kreisverwaltung Bitburg-Prüm, Trierer Str. 1, 54634 Bitburg
7. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier
Deworastraße 8, 54290 Trier

liegt eine Ausfertigung dieser Verordnung einschließlich der archivmäßig zu sichernden Karten zu jedermanns kostenloser Einsichtnahme während der üblichen Dienststunden aus.

§ 3 Darstellung

- (1) Das Überschwemmungsgebiet ist in einen Abfluss- und einen Rückhaltebereich gegliedert. Der Rückhaltebereich ist der Bereich zwischen der Grenze des Abflussbereiches und der Grenze des Überschwemmungsgebietes.
- (2) Die durch Überschwemmung gefährdeten Gebiete sind nachrichtlich in den Karten dargestellt. Bei diesen Gebieten handelt es sich um solche Gebiete, die bei Extremhochwasser oder beim Versagen von öffentlichen Hochwasserschutzanlagen, insbesondere Deichen, überschwemmt werden können.

Die Verbote dieser Rechtsverordnung finden auf diese Gebiete keine Anwendung.

(3) In den Planunterlagen sind dargestellt:

- der Gewässerlauf als tiefblaues Farbband

- die Grenze des Überschwemmungsgebietes als rote durchgezogene Linie; die Fläche ist mittelblau hinterlegt
- die Grenze des Abflussbereiches als rote Strichlinie; die Fläche ist dunkelblau hinterlegt
- der Verlauf der nachrichtlichen Grenze der durch Überschwemmung gefährdeten Gebiete als rote punktierte Linie, die Fläche ist hellblau hinterlegt.

§ 4

Bauliche Anlagen, Ausweisung neuer Baugebiete

(1) Im Überschwemmungsgebiet ist die Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen nach den §§ 30, 34 und 35 des Baugesetzbuches verboten. Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als obere Wasserbehörde kann unter den erforderlichen Bedingungen und Auflagen von den Verboten des Satz 1 Ausnahmen zulassen, wenn im Einzelfall das Vorhaben

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
4. hochwasserangepasst ausgeführt wird oder

wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Auflagen oder Bedingungen ausgeglichen werden können.

(2) In Überschwemmungsgebieten dürfen durch Bauleitpläne keine neuen Baugebiete ausgewiesen werden; ausgenommen sind Bauleitpläne für Häfen und Werften.

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als obere Wasserbehörde kann die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen, wenn

1. keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können,
2. das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet angrenzt,
3. eine Gefährdung von Leben, erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu erwarten sind,
4. der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden,

5. die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
6. der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird,
7. keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind,
8. die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind und
9. die Bauvorhaben so errichtet werden, dass bei dem Bemessungshochwasser, das der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zu Grunde gelegt wurde, keine baulichen Schäden zu erwarten sind.

§ 5

Sonstige Anlagen

- (1) Im Überschwemmungsgebiet ist es, soweit es sich nicht um notwendige Maßnahmen handelt, die dem Ausbau, der Unterhaltung oder der Benutzung von Gewässern und Deichen dienen, verboten, die Erdoberfläche zu erhöhen oder zu vertiefen, Anlagen herzustellen, zu verändern oder zu beseitigen oder Stoffe zu lagern oder abzulagern.

Die in Satz 1 genannten Verbote gelten nicht für das Beseitigen von Anlagen im Rückhaltebereich, wenn der natürliche Zustand wiederhergestellt wird.

- (2) Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als obere Wasserbehörde kann von den Verboten des Abs. (1) Ausnahmen zulassen. Die Ausnahme genehmigung kann nur erteilt werden, wenn
 1. der Zweck der Feststellung des Überschwemmungsgebietes nicht beeinträchtigt wird, insbesondere der Hochwasserabfluss, die Höhe des Wasserstandes und die Wasserrückhaltung nicht nachteilig beeinflusst werden oder Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können,
 2. keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind und
 3. die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind.

- (3) Bäume, Sträucher oder Reben dürfen nur mit Genehmigung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als obere Wasserbehörde gepflanzt werden. Im Rückhaltebereich gilt die Genehmigung für die Anpflanzung einzelner Bäume, Sträucher oder Reben als erteilt.

- (4) Im Rückhaltebereich ist die Errichtung und Beseitigung von Ver- und Entsorgungsleitungen genehmigungsfrei, sofern diese nicht mit Anschüttungen verbunden sind.

Die Regelungen des § 76 LWG bleiben unberührt.

§ 6

Zusätzliche Maßnahmen

Zur Sicherung des Hochwasserabflusses darf im Abflussbereich eine Umwandlung von Grünland zu Ackerland (Grünlandumbruch) nicht vorgenommen werden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Unbeschadet des § 128 Abs. 1 Nr. 22 LWG handelt ordnungswidrig im Sinne von § 128 Abs. 1 Nr. 23 LWG, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 dieser Verordnung im Abflussbereich eine Umwandlung von Grünland zu Ackerland vornimmt.

§ 8 Inkrafttreten

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Gleichzeitig treten die im Geltungsbereich des § 2 dieser Verordnung nach § 88 Abs. 2 LWG bislang fortgeltenden Verzeichnisse aufgrund § 2 des Gesetzes zur Verhütung von Hochwassergefahren (Hochwasserschutzgesetzes) vom 16.08.1905 oder aufgrund der §§ 285, 286 des Preußischen Wassergesetzes vom 07.04.1913 außer Kraft.

56068 Koblenz, 10.03.2006
Az.: 312-63-Nims

**Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord**

gez.
**Hans-Dieter Gassen
(Präsident)**